

# Bayerischer Landtag

5. Wahlperiode

Stenographischer Bericht

## 93. Sitzung

am Dienstag, dem 15. Februar 1966, 15 Uhr  
in München

Geschäftliches . . . . . 3503, 3519

Nachruf auf den früheren Vizepräsidenten  
**Riediger** . . . . . 3502

65. Geburtstag von Staatsminister **Schütz** . . . . . 3503

Antrag auf **Aufhebung der Immunität** (Beil.  
2471)  
Beschluß . . . . . 3503

### Mündliche Anfragen gem. § 78 GesO

1. Standort des neuen Humanistischen  
Gymnasiums in Aschaffenburg  
Dr. Reiland (SPD) . . . . . 3503  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 3503

2. Zulagen für Angestellte der Reaktor-  
Station Garching  
Zankl (SPD) . . . . . 3504  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 3504

3. Behebung des Mangels an medizinisch-  
technischen Assistentinnen  
Seifert (SPD) . . . . . 3504  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 3504

4. Abordnung von Beamten der Kriminal-  
polizei zu Dienstleistungen in anderen  
Ländern  
Winklhofer (CSU) . . . . . 3505  
Staatssekretär Dr. Wehgartner . . . . . 3505

5. Diensttauglichkeit der Fleischbeschauer  
Frau Dr. Haselmayr (SPD) . . . . . 3505  
Staatssekretär Dr. Wehgartner . . . . . 3505

6. Zustand der Bundesstraße 388  
Wösner (CSU) . . . . . 3505  
Hochleitner (SPD) . . . . . 3506  
Staatssekretär Dr. Wehgartner . . . . . 3506

7. Erhöhung der Preise für schweres Heiz-  
öl  
Sackmann (CSU) . . . . . 3506  
Staatssekretär Wachter . . . . . 3506

8. Stilllegung von Nebenstrecken, hier:  
Landshut — Rottenburg  
Reichl (CSU) . . . . . 3507  
Staatssekretär Wachter . . . . . 3507

9. Verbesserung der Überwachungsvor-  
schriften für elektrische Energieanlagen  
Galuschka (SPD) . . . . . 3507  
Staatssekretär Wachter . . . . . 3507

10. Schutz vor Mikrospionen  
Stamm (SPD) . . . . . 3508  
Staatssekretär Wachter . . . . . 3508

11. Verwendung von Nebenerwerbssiedlun-  
gen  
Gentner (SPD) . . . . . 3508  
Staatsminister Dr. Hundhammer . . . . . 3508

12. Bedenken gegen einen Landgerichtsrat  
wegen seiner Haltung im Dritten Reich  
Börner (SPD) . . . . . 3509, 3510  
Staatsminister Dr. Ehard . . . . . 3509, 3510

13. Staatszuschüsse zur Sanierung der Ton-  
erde-Schmelzzementdecken  
Wolff (SPD) . . . . . 3510  
Staatssekretär Dr. Lippert . . . . . 3510

14. Freigabe von Impfstoff gegen Maul- und  
Klauenseuche  
Wachter (FDP) . . . . . 3510, 3511  
Staatssekretär Dr. Lippert . . . . . 3510, 3511

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des  
Gesetzes über den Finanzausgleich zwi-  
schen Staat, Gemeinden und Gemeindever-  
bänden** (Finanzausgleichsgesetz — FAG)  
und des **Gesetzes über Beihilfen des Bayer.  
Staates für den kommunalen Schulhausbau**  
(Beil. 2464)  
— Erste Lesung —  
Beschluß . . . . . 3511

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des  
Gesetzes über die Entschädigung der Mit-  
glieder des Verfassungsgerichtshofs** (Beil.  
2484)  
— Erste Lesung —  
Beschluß . . . . . 3511

Antrag der Abg. Dr. Dehler u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Beil. 2482)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	3511
Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Gartenbauinspektors Werner Mayr in Unterhaching auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. 6. 58 in der Fassung vom 16. 7. 65 (GVBl. S. 157) — Nichtgewährung der Technikerzulage für Gartenbauingenieure	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2468)	
Sackmann (CSU), Berichterstatter	3511
Beschluß	3512
Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Oberamtsrichters Dr. Zehelein in Bad Kissingen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einfügung „Oberamtsrichter als aufsichtsführender Richter“ in der Anlage 1, Besoldungsordnung A Gruppe 14 zum Bayer. Besoldungsgesetz in der Fassung vom 16. 7. 1965 (GVBl. S. 157)	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2469)	
Bezold (FDP), Berichterstatter	3512
Beschluß	3512
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Beil. 2373)	
— Zweite Lesung —	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 2450)	
Bezold (FDP), Berichterstatter	3512
Abstimmungen	3512
— Dritte Lesung —	
Abstimmungen	3513
Schlußabstimmung	3513
Entwurf zu einem Bayer. Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayer. Umzugkostengesetz — BayUKG) — Beil. 1781	
— Zweite Lesung —	
Berichte des Besoldungs-, Haushalts- und Verfassungsausschusses (Beil. 2500)	
Frau Bundschuh (CSU), Berichterstatterin	3513
Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter	3515
Bauer (CSU), Berichterstatter	3515
Abstimmungen	3515
— Dritte Lesung —	
Abstimmungen	3518
Schlußabstimmung	3518

Antrag der Staatsregierung betr. Zuweisung weiterer Aufgaben an die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (Beil. 2408)	
Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 2478)	
Dr. Elsen (CSU), Berichterstatter	3518
Beschluß	3518
Antrag des Abg. Gentner u. a. betr. Wirtschaftswegebau (Beil. 1906)	
Berichte des Wirtschafts- (Beil. 2321) und Landwirtschaftsausschusses (Beil. 2455)	
Weilmaier (SPD), Berichterstatter	3518
Maag (SPD), Berichterstatter	3518
Beschluß	3519
Antrag der Abg. Rau, Staudacher betr. Sicherstellung der Wohnungsverhältnisse der Bergleute in Penzberg und Hausham (Beil. 2264)	
Absetzung von der Tagesordnung	3519
Nächste Sitzung	3519

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 5 Minuten.

**Präsident Hanauer:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 93. Sitzung des Bayerischen Landtags. Die Liste der entschuldigenden Kollegen wird zu Protokoll gegeben.\*)

Meine Damen und Herren!

(die Anwesenden erheben sich)

Der Bayerische Landtag hat den Tod eines ehemaligen Vizepräsidenten zu beklagen. Am 4. Februar dieses Jahres verstarb der Coburger Oberschulrat Ernst **Riediger** im Alter von 64 Jahren. Als heimatvertriebener Schlesier war er nach dem Kriege nach Bayern gekommen, wo er als hochqualifizierter Lehrer bald wieder tätig werden konnte, zuerst als Schulleiter in Mönchröden, dann als Schulrat von Münchberg und zuletzt in Coburg. Sein Streben, am demokratischen Wiederaufbau unseres Vaterlandes mitzuarbeiten, hat er in den Reihen der Gesamtdeutschen Partei/BHE verwirklicht. Die Betätigung in der Kommunalpolitik als Mitglied des Kreistages von Coburg von 1948 bis 1959, davon 4 Jahre als stellvertretender Landrat und als Stadtrat von Coburg seit 1960 verband sich seit dem Jahre 1950 mit der Arbeit in der bayerischen Volksvertretung. Ihr gehörte er als Wahlkreisabgeordneter von Oberfranken bis zum Jahre 1962 an.

Die Fraktion des GB/BHE entsandte ihn in der zweiten Wahlperiode in den Ausschuß für kulturpolitische Angelegenheiten und von der zweiten bis zur vierten Wahlperiode in den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen. Von 1952 bis 1958 war er stellvertretender Fraktionsvorsitzender sei-

\*) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Dr. Anker Müller, Dr. Arnold, Duschl, Essl, Gaksch, Dr. Held, Högn, Dr. Kriegisch, Plank, Dr. Raß, Reißweber, Dr. Seidl und Weishäupl.

**(Präsident Hanauer)**

ner Partei. In der vierten Wahlperiode von 1958 bis 1962 amtierte er als Zweiter Vizepräsident des Hohen Hauses und gehörte dadurch dem Präsidium und dem Ältestenrat an.

Sein Wirken in der Öffentlichkeit und besonders auch im Parlament war stets durch Hilfsbereitschaft gegenüber jedermann, durch Uneigennützigkeit und Aufgeschlossenheit gekennzeichnet. Dabei hat er sich gleichermaßen unermüdlich für Heimatvertriebene wie für Einheimische seiner neuen Heimat, besonders im Coburger Land, eingesetzt.

Seine Verdienste um den Freistaat Bayern fanden ihre entsprechende Würdigung durch die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens und der Bayerischen Verfassungsmedaille.

Alle Mitglieder des Hohen Hauses, die diesen freundlichen, besonnenen und dem Dienst am Nächsten verpflichteten Kollegen kannten, werden sich seiner mit Bedauern über den zu frühen Heimgang dieses erfahrenen Politikers erinnern.

Ich persönlich blicke voller Dankbarkeit auf die gute Zusammenarbeit mit ihm im Präsidium und Ältestenrat zurück. Der Bayerische Landtag wird seinem ehemaligen Vizepräsidenten stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Nun, meine Damen und Herren, eine erfreuliche Mitteilung. Wie Sie der Presse entnehmen konnten, konnte gestern Herr Staatsminister Hans Schütz seinen 65. Geburtstag feiern.

(Beifall)

Nach den zahlreichen Gratulationen möchte auch ich ihm heute die besten Wünsche des Hohen Hauses für sein persönliches Wohlergehen und sein weiteres verantwortungsvolles Wirken zum Wohle seiner neuen bayerischen Heimat aussprechen. Ad multos annos, Herr Minister Schütz!

Zwei geschäftsordnungsmäßige Mitteilungen: Die Landtagsfraktion der CSU teilt mit Schreiben vom 10. Februar 1966 mit, daß mit Wirkung vom 1. März 1966 anstelle des Herrn Abgeordneten Wilhelm Bachmann der Herr Abgeordnete Ernst Lechner als Mitglied des Ausschusses für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung benannt wird.

Die Landtagsfraktion der SPD teilt mit Schreiben vom 10. Februar 1966 mit, daß als ordentliches Mitglied im Ausschuß für Grenzlandfragen anstelle des Herrn Abgeordneten Dr. Helmut Rothmund der Herr Abgeordnete Alfred Börner nominiert wird.

Das Hohe Haus nimmt von den Umbesetzungen Kenntnis.

Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ich dem Hohen Hause vorschlagen, noch außerhalb der Tagesordnung einen

**Antrag auf Aufhebung der Immunität**

zu behandeln. Ich verweise auf die Beilage 2471, die an die Mitglieder des Hohen Hauses verteilt wurde. Der Ausschuß für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung hat in seiner Sitzung vom 26. Januar 1966 einstimmig beschlossen, die Immunität aufzuheben. Dieser Beschluß gilt gemäß unserem Beschluß vom 12. März 1963 als eine Vorentscheidung. Ich frage das Hohe Haus, ob dagegen Widerspruch erhoben wird? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle daher ausdrücklich fest, daß die Vorentscheidung des Ausschusses für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung gemäß Beilage 2471 als Entscheidung des Landtags gilt.

Ich trete in die Tagesordnung ein und rufe auf Punkt 1:

**Mündliche Anfragen gemäß § 78 der Geschäftsordnung**

Mir liegt die Bitte des Herrn Staatssekretärs im Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor, die drei Fragen 7, 8 und 9 vorzuziehen, da er anschließend wegen dringender anderweitiger Dienstgeschäfte die Sitzung verlassen muß. Wenn sich Widerspruch dagegen nicht erhebt, nehme ich an, daß das Hohe Haus damit einverstanden ist. Ich ziehe diese Fragen vor. Erster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Seifert; ich erteile ihm das Wort. — Er ist nicht im Saal. Dann erteile ich das Wort Herrn Abgeordneten Dr. Reiland zur Frage Nr. 8.

**Dr. Reiland (SPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage lautet wie folgt: Im Jahre 1966 soll in Aschaffenburg mit dem **Neubau des Humanistischen Gymnasiums** im Parkwald Fasanerie begonnen werden, obwohl die Mehrheit des Aschaffener Stadtrats und dem Vernehmen nach in neuester Zeit auch hohe Würdenträger der Katholischen Kirche sich dafür ausgesprochen haben, den Standort der Schule in das jenseits des Mains gelegene Schulzentrum zu verlegen.

Ich frage deshalb den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, ob er der Meinung ist, daß die bisher getroffene Wahl des Standorts für das Humanistische Gymnasium die städtebaulichen Interessen der Stadt Aschaffenburg und auch die besonderen Sorgen des Bischöflichen Ordinariats in Würzburg um eine Verlegung des Kilianeums gebührend berücksichtigt.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Reiland folgendes antworten:

Der Bauplatz des Humanistischen Gymnasiums Aschaffenburg ist auf Drängen von Schule und Elternschaft im Tauschwege von der Stadt erworben worden. Der Stadtrat hat also zugestimmt, und zwar meines Wissens einstimmig.

Wie die Oberste Baubehörde mitgeteilt hat, werden die Baukörper der Schule zusammen 5150 qm

**(Staatssekretär Lauerbach)**

Grundfläche einnehmen. Bei der Gesamtgrundfläche der Fasanerie von ca. 600 000 qm kann ich mir nicht denken, daß wirklich städtebauliche Interessen berührt sein könnten. Mit den Arbeiten für den Neubau ist übrigens bereits begonnen worden.

Die etwaige Verlegung des Kilianeums nach Aschaffenburg hat nicht zur Voraussetzung, daß Seminar und Humanistisches Gymnasium auf dem gleichen Grundstück untergebracht werden können. Es steht übrigens noch nicht fest, ob das Kilianeum tatsächlich verlegt werden wird.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Zankl; ich erteile ihm das Wort.

**Zankl (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich ebenfalls an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange gewährt der Freistaat Bayern den Angestellten mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher, technischer oder medizinischer Hochschulbildung der **Reaktor-Station Garching** der Technischen Hochschule München Zulagen, wie sie der Bundesangestelltentarif nach SR 2 o Nr. 6 Abs. 3 vorsieht?

**Präsident Hanauer:** Die Frage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich erlaube mir, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Zankl wie folgt zu beantworten:

Die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ist der Technischen Hochschule München übertragen. Die Technische Hochschule München entscheidet damit auch über die Gewährung von Zulagen im Rahmen der Sonderregelungen für Angestellte in Kernforschungseinrichtungen (Sonderregelung 2 o BAT).

Angestellten mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher, technischer oder medizinischer Hochschulbildung kann nach Nr. 6 Abs. 3 Sonderregelung 2 o BAT im Einzelfall eine jederzeit widerrufliche Zulage gewährt werden, wenn der Angestellte Forschungsaufgaben vorbereitet, durchführt oder auswertet. Die Zulage darf im Höchstfall vier Steigerungsbeträge der Vergütungsgruppe des Angestellten betragen.

Zur Zeit erhalten insgesamt 21 Angestellte bei der Reaktor-Station Garching der Technischen Hochschule München eine Zulage nach Nr. 6 Sonderregelung 2 o BAT. Unter diesen Angestellten befinden sich 3 mit wissenschaftlicher Hochschulbildung, von denen 2 eine Zulage in Höhe von zwei Steigerungsbeträgen ihrer Vergütungsgruppe II BAT und ein Angestellter eine Zulage in Höhe von einem Steigerungsbetrag seiner Vergütungsgruppe II erhalten.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Seifert; ich erteile ihm das Wort.

**Seifert (SPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich ebenfalls an den Herrn bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus.

In Bayern herrscht an nahezu sämtlichen Krankenanstalten ein bedenklicher **Mangel an medizinisch-technischen Assistentinnen**. Die in Bayern vorhandenen Einrichtungen zur Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen reichen nicht aus und sie nehmen außerdem nur weibliche Bewerber auf. An der Universitätsklinik in Gießen besteht zum Beispiel seit langem die Möglichkeit, auch männliche Bewerber auszubilden. Ich frage daher den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, ob er bereit ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Voraussetzungen geschaffen werden, auch männliche Bewerber zur Ausbildung für diesen Mangelberuf zuzulassen.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf Ihre Frage, Herr Abgeordneter Seifert, wie folgt beantworten:

Im Jahre 1964 wurden zwei Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen neu errichtet: eine kommunale Anstalt in Kempten und eine private Anstalt in München. Die Ausbildungsmöglichkeiten für medizinisch-technische Assistentinnen wurden hierdurch erheblich erweitert.

Die in Verbindung mit den Universitäten betriebenen staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen in München, Würzburg und Erlangen nehmen gegenwärtig nur weibliche Bewerber auf. Bei den laufenden Planungen zur Errichtung eines Neubaus für die Lehranstalt in Würzburg wird erwogen, Ausbildungsmöglichkeiten auch für männliche Bewerber zu schaffen. Allerdings sind bisher Interessenten für den Beruf eines medizinisch-technischen Assistenten, welche die in § 2 der Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 9. Februar 1962 geforderten Voraussetzungen erfüllen — insbesondere abgeschlossene Mittelschulbildung oder mindestens gleichwertige Schulbildung — nur vereinzelt bekanntgeworden.

(Abg. Seifert: Eine Zusatzfrage!)

**Präsident Hanauer:** Eine Zusatzfrage für den Herrn Abgeordneten Seifert!

**Seifert (SPD):** Herr Staatssekretär, darf ich Sie fragen, wann es so weit sein wird, daß in Würzburg die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, daß man herangehen kann, männliche Bewerber für diesen Beruf in Ausbildung zu nehmen?

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Abgeordneter, zunächst wollen wir in Würzburg die besten Voraussetzungen für die medizinisch-technischen Assistentinnen schaffen. Sollte die Nachfrage für Bewerber, also für medizinisch-technische Assistenten, stärker werden, wird das Kultusministerium sich bemühen, auch für diese Leute die Voraussetzungen zu schaffen.

**Präsident Hanauer:** Damit sind die Anfragen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erledigt.

Wir beginnen mit der Fragestellung in der Reihenfolge. Fragesteller Nr. 1 ist der Abgeordnete Winklhofer.

**Winklhofer (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern:

Erscheint es bei der gegenwärtigen Zunahme der Kriminalität und angesichts der vielen ungeklärten Vergehen vertretbar, daß von der Kriminalpolizei Beamte zu **Dienstleistungen für Staatsanwälte anderer Länder** zur Verfügung gestellt werden, die in wochenlangen Untersuchungen Tatbestände klären, die vom kriminalistischen Standpunkt aus als Bagatellfälle betrachtet werden müssen?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

**Staatssekretär Dr. Wehgartner:** Herr Präsident, Hohes Haus! Wir hätten gern gewußt, Herr Abgeordneter Winklhofer, welcher Anlaß oder Vorfall für Sie maßgeblich war, daß Sie diese Anfrage gestellt haben. Das ist sicherlich eine sachlich sehr berechnete Neugierde. Da Sie das nicht getan haben, kann ich nur mit dem lapidaren Satz antworten: Dem Staatsministerium des Innern sind keine Bagatellfälle bekannt, wo bayerische Kriminalbeamte zur Dienstleistung für Staatsanwälte in anderen Ländern zur Verfügung gestellt wurden.

**Präsident Hanauer:** Nächste Fragestellerin ist die Frau Abgeordnete Dr. Haselmayr.

**Frau Dr. Haselmayr (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Anlaß zu dieser Anfrage ist die Verurteilung eines Metzgers im Landkreis Landau wegen Verkauf von minderwertigem Fleisch, das vom zuständigen Beschauer freigegeben worden war. Bei dieser Gelegenheit ist mir bekannt geworden, daß die sog. **Laienfleischbeschauer** mit 65 Jahren ihre Tätigkeit einstellen müssen, jedoch private Tierärzte keiner Altersgrenze bei der Ausübung ihres Dienstes unterliegen.

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern, ob auf Grund verschiedener ähnlicher Vorfälle geplant ist, mindestens eine ärztliche Untersuchung auf Diensttauglichkeit für diesen Personenkreis in Erwägung zu ziehen.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

**Staatssekretär Dr. Wehgartner:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich beantworte die Anfrage wie folgt:

Im Gegensatz zu den sogenannten Laienfleischbeschauern ist für Tierärzte, die die Fleischschau ausüben, in Übereinstimmung mit dem Recht der Heilberufe weder eine Altersgrenze vorgesehen, noch ist es zulässig, allgemeine ärztliche Untersuchungen in einem bestimmten Lebensalter vorzuschreiben. Dagegen ist es möglich und geboten, ärztliche Untersuchungen zu fordern, wenn Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beschauers bestehen.

Wir werden den jüngsten Vorfall zum Anlaß nehmen, erneut auf die Notwendigkeit einer strengen Beaufsichtigung der Beschauer hinzuweisen. Ich bin der Auffassung, daß die Interessen des Beschauers an der Beibehaltung der ihm eingeräumten Befugnisse bedingungslos zurücktreten müssen, wenn die Ziele der Fleischschau, insbesondere die Gesundheit der Bevölkerung, gefährdet erscheinen.

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage hat das Wort Frau Abgeordnete Dr. Haselmayr.

**Frau Dr. Haselmayr (SPD):** Herr Staatssekretär, es ist Ihnen sicher bekannt, daß nach dem 70. Lebensjahr bei manchen Personen die Sehfähigkeit nachläßt!

**Präsident Hanauer:** Es ist problematisch, ob diese medizinische Frage eine Zusatzfrage ans Innenministerium ist. Aber der Herr Staatssekretär wird sie sicher beantworten können.

**Staatssekretär Dr. Wehgartner:** Ich nehme diesen Hinweis dankbar zur Kenntnis.

**Präsident Hanauer:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

(Heiterkeit)

Nächster Fragesteller, Herr Abgeordneter Wösner!

**Wösner (CSU):** Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Innerhalb eines Jahres ist die **Bundesstraße 388** zwischen Passau und Obernzell, die einzige bedeutende Verbindungsstraße in den östlichen Teil des Landkreises Passau und in den gesamten Landkreis Wegscheid sowie ins österreichische Mühlviertel, durch gewaltige Fels- und Erdstürze verschüttet worden. Wie durch ein Wunder sind bislang Schäden an Menschen und Material nicht eingetreten.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung erstens, was sie zu tun gedenkt, um einen reibungs- und gefahrlosen Verkehr auf diesem Teilstück der B 388 sicherzustellen, und zweitens, ob daran gedacht ist, eine den heutigen Verkehrsverhältnissen angepaßte Umgehungsstraße auszubauen?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

(Zwischenruf des Staatssekretärs an den Herrn Präsidenten)

— Die Frage steht in sachlichem Zusammenhang mit der Frage des Herrn Abgeordneten Hochleitner. Ich darf dem Herrn Abgeordneten Hochleitner das Wort zu seiner Frage erteilen.

**Hochleitner (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium des Innern:

Nachdem bereits vor ungefähr einem Jahr ein Felssturz die Bundesstraße 388 zwischen Passau und Wegscheid blockierte, ist nunmehr erneut ein Felssturz auf der gleichen Straße niedergegangen.

Ich frage daher das Bayerische Staatsministerium des Innern:

Ist in absehbarer Zeit mit einer endgültigen Sicherung der Bundesstraße 388 zu rechnen; welche Maßnahmen sind vorgesehen? Bis wann werden diese Sicherungsmaßnahmen abgeschlossen sein?

**Präsident Hanauer:** Die Fragen Nr. 3 und 4 beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

**Staatssekretär Dr. Wehgartner:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Fragen der Herrn Abgeordneten Wösner und Hochleitner betreffen denselben Gegenstand. Ich möchte deshalb beide Fragen zusammen beantworten:

Die gefährdete Strecke der B 388 wird so rasch wie möglich gesichert werden. Ein Termin, bis wann das geschehen sein wird, kann leider nicht angegeben werden. 3 Millionen DM sind dafür beim Bundesverkehrsministerium beantragt worden. Die Maßnahmen sollen so durchgeführt werden, daß nach ihrem Abschluß ein reibungsloser und gefahrloser Ablauf des Verkehrs auf dieser Strecke sichergestellt ist. Voraussetzung für eine sichere Durchführung der Arbeiten ist die zeitweise Sperrung der B 388 für den gesamten Verkehr.

Dazu sind Umleitungsstrecken auszubauen. Eine Umgehungsstrecke zwischen der Staatsstraße 2320 von Jahrdorf über Thyrnau nach Salzweg zur B 12 ist schon im Bau. Sie wird in diesem Jahr fertig werden.

Es ist notwendig, daß die B 388 in ihrem jetzigen Verlauf beibehalten wird. Eine vollkommen neue Bundesstraße von Wegscheid — Ruhmannsdorf — Haag — Thyrnau — Salzweg — B 85 nach Schalding würde einen riesigen Aufwand von großen Kunstbauten erfordern und im übrigen den Gemeinden Oberzell, Erlau und Grubweg doch keinen zufriedenstellenden Verkehrsanschluß bringen. Die B 388 würde in jedem Fall den Charakter einer Kreisstraße behalten und mit Sicherheit vom Verkehr wegen ihrer günstigen Linienführung in der Ebene gegenüber einem neuen Straßenzug mit großen Steigungen bevorzugt werden.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Sackmann. Ich erteile ihm das Wort.

**Sackmann (CSU):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage vom 8. Februar richtete ich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr:

Infolge der Preiserhöhung der Ingolstädter Raffinerien sind die Preise für schweres Heizöl seit dem 1. Januar 1966 in Bayern ab Raffinerie um zirka 4 DM pro Tonne höher als in den übrigen Ländern der Bundesrepublik. Diese neuerliche Preisdifferenzierung widerspricht dem Bestreben der bayerischen Wirtschaftspolitik, im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft die bisherigen Standortnachteile zu verringern und allmählich ganz zu beseitigen.

In der Aussprache über den Haushalt des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr im Dezember 1965 ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Herr bayerische Wirtschaftsminister alles in seiner Macht Stehende tun müsse, um diese Preisdifferenzierung zu verhindern.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatssekretär Wachter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat unter der persönlichen Initiative von Herrn Staatsminister Dr. Schedl in den letzten Wochen und Monaten alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um in Verhandlungen mit den Mineralölgesellschaften einen Abbau der von dem Herrn Fragesteller erwähnten Preisdifferenzierung zu erreichen.

Nachdem diese Verhandlungen bis jetzt nicht zu einem befriedigenden Erfolg geführt haben, hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Vollzug der Aufforderung, die alle Fraktionen bei der Debatte über den Wirtschaftsetat ausgesprochen haben, der zuständigen Regierung die Ermächtigung zur Verfolgung der Sache nach § 2 a des Wirtschaftsstrafgesetzes erteilt. Nach dieser Vorschrift begeht eine Zuwiderhandlung, wer vorsätzlich in befügter oder unbefugter Bestätigung in einem Beruf oder Gewerbe für Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs Entgelte fordert, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs oder infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen hoch sind.

In dem veranlaßten Ermittlungsverfahren wird die zuständige Regierung zu klären haben, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind und infolgedessen gegen die Verantwortlichen Geldbußen verhängt bzw. gegenüber den betreffenden Mineralölgesellschaften die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses angeordnet werden kann.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Reichl. Ich erteile ihm das Wort.

**Reichl (CSU):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

Pressemeldungen zufolge beabsichtigt die Deutsche Bundesbahn, verschiedene Nebenstrecken in Bayern aufzulösen. Nach den neuesten Informationen wird auch die Nebenstrecke Landshut—Rottenburg genannt, die zu den besten Nebenstrecken Bayerns gehört.

Ich frage deshalb den bayerischen Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr: Ist er bereit und in der Lage zu sagen, um welche Strecke es sich in Wirklichkeit handelt und ob die Strecke Landshut—Rottenburg weiterhin gesichert ist?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatssekretär Wachter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich darf die Anfrage wie folgt beantworten:

Für die Bundesbahnnebenstrecken in Bayern, für die zur Zeit im Rahmen des 1. Stufenplanes die Einstellung des Reisezugverkehrs oder die Einstellung des Gesamtbetriebs beantragt ist, läuft das Anhörverfahren bei den Regierungen. Die Strecke Landshut—Rottenburg befindet sich nicht darunter.

Durch eine mündliche Rücksprache am 9. Februar 1966 beim Vorstand der Deutschen Bundesbahn wurde festgestellt, daß zwar ein 2. Stufenplan für Einschränkungmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn in Ausarbeitung ist, daß aber noch nicht feststeht, welche Strecken hiervon betroffen werden. Es kann daher gegenwärtig nicht gesagt werden, ob die Strecke Landshut—Rottenburg von Einschränkungmaßnahmen bedroht ist.

(Abg. Dr. Oechsle: Da haben Sie vorläufig Glück gehabt!)

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Galuschka.

**Galuschka (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr.

In einem Schreiben vom 2. Dezember 1965 teilte mir das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unter anderem mit, daß es bei der Bundesregierung mit allem Nachdruck darauf hinwirken werde, daß die Überwachungsvorschriften für elektrische Energieanlagen in ländlichen Anwesen sobald wie möglich modifiziert und die Mängel beseitigt werden. Auf eine diesbezügliche Anfrage im Deutschen Bundestag antwortete der Herr Staatssekretär Dr. Neef, daß der Bundeswirtschaftsminister bereits im Frühjahr 1965 die Wirtschaftsressorts der Länder um Stellungnahme zu diesem Problem gebeten habe, daß aber aus Bayern die Antwort noch ausstehe.

(Hört, hört! bei der SPD)

Aus der Antwort des Herrn Staatssekretärs könnte man den Schluß ziehen, daß Bayern eine Neugestaltung der Überwachungsvorschriften verzögere.

Ich frage deshalb den Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr: Welches sind die Gründe für diese Verzögerung und wann gedenkt das Ministerium die Stellungnahme abzugeben?

(Sehr gut! bei der SPD)

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatssekretär Wachter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 10. März 1965 hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unter Einschaltung sachverständiger Stellen eingehende Untersuchungen darüber veranlaßt, ob die Arbeg-Prüfungen entbehrlich sind oder ob und gegebenenfalls inwieweit eine Überwachung elektrischer Einrichtungen auf dem Lande aus Sicherheitsgründen auch weiterhin notwendig ist. Diese Untersuchungen haben einen längeren Zeitraum beansprucht, da zahlreiche Fachstellen angehört werden mußten, so das Bayerische Landesamt für Feuerschutz, die Bayerische Versicherungskammer, die Bayerische Versicherungsbank als Vertretung der privaten Versicherungen im Verband der Sachversicherer e. V., die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Bayern, der Verband der Bayerischen Elektrizitätswerke e. V., der Landesinnungsverband für das bayerische Elektrohandwerk, der Bayerische Bauernverband, der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städteverband. Außerdem wurde von der Bayerischen Gewerbeanstalt Nürnberg ein Gutachten angefordert.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 21. Mai 1965 die Länder um Stellungnahme ersucht, ob nach ihrer Ansicht die Bestimmungen über die Prüfpflicht beibehalten werden sollten oder aufgehoben werden könnten. Die Abgabe dieser Stellungnahme wurde noch zurückgestellt, weil vorher die Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr zum Landtagsbeschluß über den Wegfall der Überwachungspflicht dem Landtag unterbreitet werden sollte. Es ist beabsichtigt, die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr unmittelbar nach Berichterstattung an den Landtag dem Bundeswirtschaftsministerium zuzuleiten.

Die Stellungnahme an den Landtag wurde im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr inzwischen im Entwurf fertiggestellt und den mitberührten anderen Ministerien zur Herstellung des Einvernehmens zugeleitet. Nach Äußerung der Ressorts wird die Stellungnahme umgehend dem Landtag zugeleitet werden. Da die Ausarbeitung der Stellungnahme wegen der Schwierigkeit der Materie, insbesondere wegen der in Bayern bestehenden Kostenregelung, längere Zeit in Anspruch nahm, wurden dem Landtag am

(Staatssekretär Wachser)

8. Juni, 20. August und 10. Dezember 1965 Zwischenberichte über den jeweiligen Sachstand erstattet.

Wenngleich der Bericht des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr dem Landtag noch nicht zugegangen ist, darf schon jetzt bemerkt werden, daß auch nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr künftighin auf die Überprüfung der ländlichen Anwesen — das sind die bebauten Grundstücke auf dem Lande, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe — verzichtet werden kann.

(Beifall bei der CSU)

Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundeswirtschaftsministeriums bei der Beantwortung der mündlichen Anfrage im Deutschen Bundestag.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Stamm. Ich erteile ihm das Wort.

**Stamm (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Der Verkauf und die Verwendung der sogenannten **Mikrospione** hat in der Bevölkerung erhebliche Unruhe hervorgerufen. Ich frage daher die Staatsregierung: Was gedenkt sie zu tun, um die Intimsphäre der Bürger vor der Verbreitung und Verwendung dieser Mikrospione zu schützen?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

**Staatssekretär Wachser:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die Staatsregierung teilt die Besorgnis, daß die Verwendung von Mikro-Abhöranlagen die freie Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen durch Eingriffe in seine Intimsphäre beeinträchtigen könnte. Zu den derzeit rechtlich bestehenden Möglichkeiten zum Schutz des Staatsbürgers gegen solche Eingriffe ist zu bemerken:

Die Befugnis zum Betrieb von Funk- und Empfangsanlagen bedarf nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) in jedem Fall der Verleihung durch die Bundespost. Der Betrieb von Abhöranlagen aller Art, die mit Funk- und Empfangseinrichtungen arbeiten, ist daher ebenfalls stets genehmigungspflichtig. Nach einer Auskunft der Bundespost werden Genehmigungen für den Betrieb derartiger Anlagen nicht erteilt. Die Möglichkeit einer Gefährdung der Intimsphäre durch derartige Geräte ist jedoch damit nicht gebannt, da das Fernmeldeanlagengesetz nur den Betrieb der Funk- und Empfangseinrichtungen, nicht aber auch deren Herstellung und Verbreitung erfaßt. Das ungenehmigte Herstellen, Einführen, Feilhalten, Verbreiten, Besitzen und Verwahren solcher Anlagen wird jedoch durch das Schwarzsendergesetz vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1298) unter Strafe gestellt.

Gegen die Fortgeltung dieses Gesetzes sind Zweifel erhoben worden, jedoch ist laut Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz das Bayerische Oberste Landesgericht in dem Urteil vom 28. August 1956 von der Fortgeltung dieses Gesetzes ausgegangen. Das Gericht hat gegenwärtig Gelegenheit, in einem anhängigen Revisionsverfahren zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Sollte hierbei die Weitergeltung des Schwarzsendergesetzes in Frage gestellt werden, so wird sich die Bayerische Staatsregierung dafür einsetzen, daß so schnell wie möglich wirkungsvolle gesetzliche Vorschriften über die Herstellung und Verbreitung von Funk- und Empfangsanlagen aller Art geschaffen werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß in § 183 des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches eine Bestimmung enthalten ist, die die Verletzung der Vertraulichkeit des privaten Wortes und damit Eingriffe in die Intimsphäre des einzelnen mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bedroht. Außerdem hat der Bundesrat anlässlich der Behandlung eines Gesetzentwurfes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses in der abgelaufenen vierten Legislaturperiode des Bundestags vorgeschlagen, eine dem § 183 des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch entsprechende Bestimmung bereits in das geltende Strafgesetzbuch einzufügen.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Gentner. Ich erteile ihm das Wort.

**Gentner (SPD):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Wie die in Bayreuth erscheinende „Fränkische Presse“ am 10. Februar 1966 berichtet, erbaute die Bayerische Landessiedlung mit öffentlichen Steuergeldern in der nördlichen Oberpfalz zwei **Nebenerwerbssiedlungen**, und zwar in Plösen bei Speichersdorf mit 19 Wohneinheiten und in Pressath mit 13 Nebenerwerbsstellen. Es erregt beträchtliches Aufsehen, daß die so gut wie bezugsfertigen Wohnungen seit Monaten leer stehen, obwohl in der Nachbarschaft Wohnungsnot besteht.

Da an der Verzögerung der Belegung der fertigen Häuser verschärfte Bestimmungen des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums schuld sein sollen, frage ich den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob der in der Bayreuther Zeitung geschilderte Hergang der Dinge zutreffend ist und ob er bereit ist, die vor Erlaß der schärferen Bestimmungen ursprünglich vorgesehenen Personen bei der Zuteilung zu berücksichtigen.

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer:** Herr Präsident, Hohes Haus! Es trifft nicht zu, daß das Baye-

(Staatsminister Dr. Hundhammer)

rische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten seinerseits den Personenkreis für landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen wesentlich eingeschränkt habe. Vielmehr hat der Bund seit Ende 1964 die Förderung einheimischer Bewerber um solche Stellen eingestellt. Zuständig für die Zuteilung der Stellen ist in den einzelnen Fällen die Regierung, hier also die Regierung der Oberpfalz in Regensburg. Nach dem mir vorliegenden Bericht ist eine der erwähnten Siedlungen kurz vor der Fertigstellung, die zweite kann wegen Nichterledigung der Kanalisationsfrage derzeit noch nicht bezogen werden.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Börner. Ich erteile ihm das Wort.

**Börner (SPD):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Justiz.

Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 31. Januar 1966 Nr. 6 veröffentlicht einen Brief, dem folgendes zu entnehmen ist:

In Bayern gibt es heute noch einen Landgerichtsrat, der wegen unwichtiger Äußerungen eines Priesters gegen das Hitlerregime vor dem Volksgerichtshof die Todesstrafe beantragt hat, die auch verhängt wurde. Der gleiche Landgerichtsrat hat als Vertreter der Anklage beim Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofs noch zahlreiche andere Todesurteile beantragt und durchgesetzt. Der Fall ist seit Jahren der bayerischen Justizverwaltung bekannt, ohne daß der Betreffende suspendiert wurde, obwohl der Strafsenat des Bayerischen Oberlandesgerichts in München anerkannt hatte, daß das seinerzeitige gegen den Priester gefällte Todesurteil objektiv rechtswidrig war.

Ich frage den Herrn Justizminister: Sind diese Behauptungen zutreffend, wenn ja, was wurde bisher in diesem Fall unternommen?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatsminister der Justiz.

**Staatsminister Dr. Ehard:** Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Börner bezieht sich offenbar auf den Landgerichtsrat Otto Rathmayer in Landshut, der als Anklagevertreter beim ehemaligen Volksgerichtshof gegen den Pater Gebhard (Franz) Heyder die Todesstrafe beantragt hat. Die Justizverwaltung hat diesen Fall und die Frage der Weiterverwendung des Landgerichtsrats Rathmayer bereits vor einigen Jahren und wiederholt sehr eingehend geprüft; hierüber habe ich auch schon Mitgliedern dieses Hohen Hauses auf deren Intervention hin Auskünfte erteilt. Ich beehre mich, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Börner wie folgt zu beantworten:

Der Volksgerichtshof verurteilte am 20. Dezember 1944 Pater Heyder zum Tode, weil er von der

Kanzel herab in einer öffentlichen Predigt in bezug auf die Bombardierung deutscher Städte folgendes ausgeführt hatte — ich zitierte aus dem Urteil —:

„... Was wir jetzt erdulden müßten, sei auch eine Strafe dafür, daß in unserem Nationalsozialistischen Reiche die katholische Kirche aus dem öffentlichen Leben verdrängt worden sei. Die sogenannten Wohltäter der Menschheit hätten das deutsche Volk in einen blutigen Krieg gestürzt, weil sie die Warnungen der Kirche überhört hätten. Dafür würden wir jetzt bestraft.“

— Soweit in dem Urteil.

In der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof hatte Pater Heyder erklärt, das Bekenntnis des deutschen Volkes zum Nationalsozialismus als Weltanschauung sei der größte Irrweg seines bisherigen geschichtlichen Daseins, und er hatte angekündigt, er werde den Nationalsozialismus auch weiterhin bekämpfen. Das Urteil des Volksgerichtshofs war auf § 91 b des Strafgesetzbuchs (Feindbegünstigung) und § 5 Absatz 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (Wehrkraftzersetzung) gestützt. Es wurde nicht mehr vollstreckt; Pater Heyder wurde vielmehr am 1. Mai 1945 — das Urteil ist vom Dezember 1944 — durch alliierte Truppen aus der Haft befreit.

Der damalige, im Jahre 1905 geborene Amtsgerichtsrat Rathmayer — er war damals in Würzburg —, der die Todesstrafe beantragt hatte, war seit 2. Januar 1940 als Hilfsarbeiter an die Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof abgeordnet. Aus den umfangreichen Spruchkammer- und den Personalakten ergibt sich, daß die Abordnung ohne Zutun Rathmeyers verfügt worden war; er hat auch die Übernahme auf eine Planstelle der Reichsanwaltschaft abgelehnt. Als Hilfsarbeiter hatte Rathmayer eine unselbständige Stellung; insbesondere ging die Weisung, ein Todesurteil zu beantragen, stets vom Behördenleiter aus. Er selbst konnte einen solchen Antrag von sich aus nicht stellen.

Das Urteil gegen Pater Heyder wurde seinem Inhalt nach der bayerischen Justizverwaltung im Jahre 1959 bekannt. Die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München führte ein eingehendes Ermittlungsverfahren gegen Rathmayer durch. Sie kam zu der Auffassung, das Urteil sei objektiv rechtswidrig: Pater Heyder sei ein Widerstandsrecht gegen den totalitären Unrechtsstaat zur Seite gestanden; außerdem hätte der Volksgerichtshof den Fall Heyder als „minder schwer“ ansehen und deshalb von der Möglichkeit, nur eine Freiheitsstrafe zu verhängen, Gebrauch machen müssen. Rathmayer kann jedoch wegen des Antrags auf Verhängung der Todesstrafe strafrechtlich nur verfolgt werden, wenn er den direkten Vorsatz, das heißt das sichere Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Antrags hatte. Dies konnte nicht nachgewiesen werden.

(Widerspruch)

Die Staatsanwaltschaft stellte deshalb das Ermittlungsverfahren ein. Diese Entscheidung wurde im

**(Staatsminister Dr. Ehard)**

sogenannten Klageerzwingungsverfahren vom Oberlandesgericht München nachgeprüft und mit Beschluß vom 25. Juni 1963 bestätigt.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz liegen 51 weitere Urteile des Volkgerichtshofs vor, in denen auf Antrag Rathmayers Todesstrafen ausgesprochen wurden. Von diesen Urteilen sind 49 überprüft und nicht als exzessiv erachtet worden; zu strafrechtlichen Maßnahmen ergab sich kein Anlaß. Mit der Überprüfung der anderen zwei Urteile, die später erst bekannt geworden sind, ist zur Zeit noch der Generalstaatsanwalt beim Landgericht in Berlin befaßt, bei dem die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Volkgerichtshofs kürzlich zusammengefaßt wurde.

In den Jahren 1961/62 wurde beim Vollzug des § 116 des Deutschen Richtergesetzes geprüft, ob Landgerichtsrat Rathmayer im Hinblick auf seine Beteiligung an den Todesurteilen der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nahezu legen sei. Hiervon wurde abgesehen, weil die Urteile nicht als exzessiv erachtet wurden. Landgerichtsrat Rathmayer hat auch von sich aus keinen entsprechenden Antrag gestellt. Einen Zwang, einen solchen Antrag zu stellen, enthält das Gesetz nicht. Die von § 116 des Deutschen Richtergesetzes eröffnete Frist zur Antragstellung ist am 30. Juni 1962 abgelaufen.

Die Suspendierung eines Richters — das wird mir soundso oft immer wieder nahegelegt — und seine Entfernung aus dem Dienst können nur durch ein Dienstgericht in einem förmlichen Dienststrafverfahren ausgesprochen werden. Ein solches Verfahren kann jedoch gegen Rathmayer nicht eingeleitet werden, weil, wie dargelegt, eine noch verfolgbare Straftat derzeit nicht nachgewiesen ist und allenfallsige außerhalb des Vorwurfs strafbaren Verhaltens liegende Dienstvergehen verjährt sind. Falls sich im Verlaufe der Überprüfung der beiden erwähnten Todesurteile in Berlin noch die Möglichkeit einer dienststrafrechtlichen Verfolgung ergibt, wird diese selbstverständlich eingeleitet werden.

(Abg. Dr. Oechsle: Das war ein fleißiger Hilfsarbeiter!)

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Börner!

**Börner (SPD):** Gestatten Sie, daß ich eine Zusatzfrage stelle. Ist der Landgerichtsrat Rathmayer gegenwärtig als Strafrichter oder als Zivilrichter tätig?

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatsminister der Justiz.

**Staatsminister Dr. Ehard:** Da bin ich im Augenblick überfragt. Ich nehme aber an, er ist als Zivilrichter tätig. Ich kann es aber im Augenblick nicht beantworten.

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage ist beantwortet. Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Wolff.

**Wolff (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage ist an das Staatsministerium der Finanzen gerichtet.

In Beantwortung einer schriftlichen Anfrage teilte das Staatsministerium der Finanzen am 4. Mai 1964 mit, daß bis zu diesem Zeitpunkt nur ein Schulgebäude einen staatlichen Zuschuß von 150 000 DM aus Kapitel 13 03 zur Sanierung der **Tonerde-Schmelzzementdecken** erhalten habe.

Meine Frage lautet: Wieviel Schulgebäude und mit welcher Summe insgesamt sind bisher mit Hilfe des Staates saniert worden?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen.

**Staatssekretär Dr. Lippert:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich erlaube mir, die Anfrage des Herrn Kollegen Wolff folgendermaßen zu beantworten:

Dem Staatsministerium der Finanzen sind bisher drei Fälle, in denen bei Schulgebäuden von Gemeinden oder Gemeindeverbänden Decken aus Tonerde-Schmelzzement ausgewechselt oder für dauernd unterfangen werden mußten, bekannt geworden. Die drei Gemeinden haben Zuschüsse des Staates in Höhe von 70 bis 80 Prozent erhalten. Es wurde hierzu ein Betrag von 305 000 DM aufgewendet.

Es ist möglich, daß die Regierungen, welche für die Bewilligung von Zuschüssen nach Artikel 10 des Finanzausgleichsgesetzes eine eigene Zuständigkeit besitzen, noch den einen oder anderen kleineren Fall finanziell gefördert haben. Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte eine Umfrage bei sieben Regierungen aber nicht durchgeführt werden.

**Präsident Hanauer:** Nächster und letzter Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Wachter. Ich erteile ihm das Wort.

**Wachter (FDP):** Herr Präsident, Hohes Haus! Am 28. Januar 1966 wurde vom Hauptzollamt Kempten die Zollfreigabe von italienischem Impfstoff gegen Maul- und Klauenseuche abgelehnt: Derselbe Impfstoff wurde am selben Tag vom Hauptzollamt Ravensburg in Baden-Württemberg für die Einfuhr nach Baden-Württemberg ohne Verzögerung freigegeben.

Ich frage die Bayerische Staatsregierung: Welche unterschiedlichen Bestimmungen verhinderten die Freigabe des Impfstoffs in Bayern und damit die Möglichkeit, einige tausend Tiere im Rinderzuchtgebiet Allgäu zu impfen?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort auf die Frage des Abgeordneten Wachter erteilt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen.

**Staatssekretär Dr. Lippert:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren, ich darf die Frage des Herrn Kollegen Wachter folgendermaßen beantworten. Selbst in diesem Hohen Hause scheinen noch Unklarheiten über unsere Finanzverfassung zu bestehen. Denn nach Artikel 108 des Grundgesetzes werden die Zölle nur durch Bundesbehörden verwaltet. Das Hauptzollamt Kempten ist eine solche und untersteht damit nicht der Dienstaufsicht des bayerischen Finanzministeriums. Ich darf um Verständnis dafür bitten, daß der Landesfinanzminister über die Tätigkeit von Bundesbehörden nicht Rechenschaft geben kann. Die Frage wäre zweckmäßigerweise im Bundestag beim Herrn Bundesfinanzminister vorgetragen worden. Dieser ist, wenn ich recht unterrichtet bin, im übrigen schon mit der Sache befaßt. Ich könnte, selbst wenn ich über den Vorfall mehr wüßte, als in der Presse zu lesen war, seinen Feststellungen auf keinen Fall vorgreifen.

(Abg. Wachter: Eine Zusatzfrage!)

**Präsident Hanauer:** Eine Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Wachter!

**Wachter (FDP):** Ist der bayerischen Staatsregierung bekannt, daß die Freigabe des Impfstoffs mit der Begründung abgelehnt wurde, daß Rückfragen bei bayerischen Behörden bzw. Freigabe durch bayerische Behörden erforderlich seien?

(Abg. Dr. Dehler: Aha!)

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen.

**Staatssekretär Dr. Lippert:** Es ist mir leider nicht bekannt, daß eine solche Rückfrage bei bayerischen Behörden notwendig gewesen sei oder als Begründung angegeben wurde. Dagegen wurde mir mitgeteilt, daß zurückgefragt werden sollte, ob ein Amtstierarzt greifbar ist, der diesen Impfstoff zunächst auf seine Tauglichkeit untersucht. Aber ich bleibe dabei, daß ich mich in Angelegenheiten der Bundeszollverwaltung nicht einmischen kann.

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage ist beantwortet. Damit ist die Fragestunde erledigt und damit auch Punkt 1 der Tagesordnung.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung, die erste Lesung von Gesetzentwürfen. Zunächst rufe ich auf erste Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Beilage 2464)**

Es handelt sich um eine Regierungsvorlage. Eine Begründung seitens der Staatsregierung erfolgt nicht. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Dann rufe ich auf Punkt 2 b der Tagesordnung: Erste Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (Beilage 2484)**

Es handelt sich ebenfalls um eine Regierungsvorlage. Eine Begründung seitens der Staatsregierung erfolgt nicht. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, diesen Gesetzentwurf in gleicher Weise zu überweisen an den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Dann rufe ich auf Punkt 3 c der Tagesordnung: Erste Lesung zum

**Antrag der Abgeordneten Dr. Dehler und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Beilage 2482)**

Wird dieser Gesetzentwurf von den Antragstellern begründet? — Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen.

(Abg. Dr. Hoegner: Legen wir's zum übrigen!)

— So beschlossen.

Dann rufe ich auf Punkt 3 der Tagesordnung, Berichte des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu Schreiben des Verfassungsgerichtshofs. Zunächst handelt es sich um das

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Gartenbauinspektors Werner Mayr in Unterhaching auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 in der Fassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) — Nichtgewährung der Technikerzulage für Gartenbauingenieure.**

Den Bericht über die Ausschußberatungen (Beilage 2468) erstellt der Herr Abgeordnete Sackmann. Ich erteile ihm das Wort.

**Sackmann (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 143. Sitzung mit dem Antrag des Gartenbauinspektors Werner Mayr befaßt. Mitberichtersteller war Herr Kollege Fischer. Im Gegensatz zum Berichterstatter hat er die Auffas-

(Sackmann [CSU])

sung vertreten, daß hier ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliege, weil das Kultusministerium die Ausbildung in Weihenstephan als Ingenieurausbildung anerkannt habe.

Mit dem Berichterstatter hat vor allem der Vertreter der Staatsregierung dargelegt, daß die unterschiedliche Ausbildung mit einer Prüfung abschließe, die für den Gartenbautechniker nicht notwendig sei. Außerdem sei eine außerordentliche Notlage bei der Besetzung von Dienstposten im Bereich des Hoch- und Tiefbaus, des Wasserbaus, der Elektrotechnik usw. gegeben. Aus diesem Grunde sei es notwendig gewesen, um den Nachwuchsmangel auszugleichen, eine Zulage zu gewähren. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sei nicht gegeben.

Der Ausschuß faßte bei 4 Stimmenthaltungen folgenden Beschluß:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Es wird beantragt, die Klage abzuweisen.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Als Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Sackmann benannt.

Ich bitte Sie, so zu beschließen.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Die Formulierung des Beschlusses, der sich auf Beilage 2468 findet, wurde eben im Wortlaut vom Herrn Berichterstatter bekanntgegeben. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — 6 Stimmenthaltungen, ohne Gegenstimmen so beschlossen.

Dann rufe ich auf Punkt 3 b der Tagesordnung:

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Oberamtsrichters Dr. Zehelein in Bad Kissingen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einfügung „Oberamtsrichter als aufsichtsführender Richter“ in der Anlage 1, Besoldungsordnung A, Gruppe 14 zum Bayerischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157)**

Den Bericht über die Ausschußverhandlungen (Beilage 2469) gibt der Herr Abgeordnete Bezold. Ich erteile ihm das Wort.

**Bezold (FDP), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Antragsteller vergleicht seine Tätigkeit als Aufsichtsrichter bei dem Drei-Mann-Gericht Bad Kissingen mit der eines Amtsgerichtsdirektors als Abteilungsleiter beim Zehn-Mann-Gericht in Schweinfurt. Die Unterscheidungsmerkmale zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 bei Amtsgerichtsleitern liegen bei der Anzahl der gerichtlichen Planstellen. Die Anzahl der Richter ist das einzige Unterscheidungsmerkmal. Alle anderen Erwägungen des Antragstellers liegen neben der Sache. Sie mö-

gen im Einzelfall zutreffen, beeinflussen aber nicht den Maßstab des Gesetzes, der abstrakt verstanden werden muß. Ein willkürlicher Verstoß gegen den Gleichheitssatz kann in der Anwendung dieses Maßstabs, der im Grundsatz seit jeher üblich ist, nicht erblickt werden.

Die Sache ist auch in der 143. Sitzung des Verfassungsausschusses beraten worden. Dort kam einstimmig folgender Beschluß zustande:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Es wird Abweisung der Verfassungsklage beantragt.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Als Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Bezold bestimmt.

Ich bitte, dem beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Der der Beilage 2469 zugrunde liegende Wortlaut des Beschlusses wurde eben bekanntgegeben. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich möchte nicht die Frage stellen, wer von Ihnen sich bei keiner der drei Fragen bemerkbar gemacht hat.

(Heiterkeit)

Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Ich rufe nun Punkt 4 der Tagesordnung auf: Zweite Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Beilage 2373)**

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2450) berichtet der Herr Abgeordnete Bezold. Ich erteile ihm das Wort.

**Bezold (FDP), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieses Gesetz ist deshalb nötig, weil durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 die Sonderstellung der Handelskammern beseitigt worden ist. Ich glaube, mehr braucht zu dem Gesetz gar nicht gesagt zu werden. Im übrigen ist dem Entwurf eine sehr ausführliche Begründung beigegeben, aus der jeder das Entsprechende entnehmen kann.

Der Ausschuß hat in seiner 140. Sitzung am 13. Januar 1966 einstimmig beschlossen, das Gesetz mit der Maßgabe zu billigen, daß Artikel 2 die Fassung erhält: „Dieses Gesetz tritt am 1. März 1966 in Kraft.“

Ich bitte, dem beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Wortmeldungen dazu liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir treten gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung zugrunde liegt der Gesetzentwurf auf

**(Präsident Hanauer)**

Beilage 2373 sowie der Beschluß des Verfassungsausschusses auf Beilage 2450. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Ich rufe zunächst Artikel 1 auf. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Dann rufe ich Artikel 2 auf. Hier wird vorgeschlagen, als Tag des Inkrafttretens den 1. März 1966 einzusetzen. Artikel 2 lautet demnach: „Dieses Gesetz tritt am 1. März 1966 in Kraft.“ Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Keine Gegenstimme, keine Stimmenthaltungen, einstimmig angenommen. Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

Ich schlage dem Hohem Hause vor, die dritte Lesung unmittelbar anzuschließen. — Ich stelle Einverständnis damit fest. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Keine Wortmeldungen. Ich eröffne die Einzelberatung. — Auch dazu keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf Artikel 1 —, Artikel 2 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Diese kann unmittelbar im Anschluß an die dritte Lesung erfolgen, wenn die Beschlüsse der zweiten Lesung unverändert geblieben sind. Das ist der Fall. Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Schlußabstimmung unmittelbar folgen zu lassen und sie nach § 136 Absatz 2 der Geschäftsordnung in einfacher Form vorzunehmen. — Ich stelle die Zustimmung des Hohen Hauses fest.

Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmige Billigung fest.

Das Gesetz hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes“.

Dann rufe ich auf Punkt 5 der Tagesordnung: Zweite Lesung zum

**Entwurf zu einem Bayerischen Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz — BayUKG) — Beilage 1781 —**

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung (Beilage 2500) berichtet die Frau Abgeordnete Bundschuh. Ich erteile ihr das Wort.

**Frau Bundschuh** (CSU), Berichterstatterin: Herr Präsident, Hohes Haus! Im Ausschuß

für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung in der 106., 107. und 108. Sitzung am 29. und 30. November und 9. Dezember 1965 wurde der Entwurf eines Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter — Drucksache des Bayerischen Landtags 1781 beraten. Mithaberichtersteller war für den Abgeordneten Müller Abgeordneter Geiser. Berichterstatter war ich. An der Diskussion des Gesetzes beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Bayerl, Bothner, Falb, Fischer, Gradl, Lallinger, Rummel, Strauß, Dr. Wilhelm, Wagner, Zankl sowie der Vorsitzende Dr. Vorndran.

Das Umzugskostengesetz ist ein technisches Gesetz, das die Folgen einer Versetzung regelt, wenn damit ein Umzug verbunden ist. Die Frage, wer und ob versetzt werden soll, regelt es nicht.

Der vorliegende Entwurf entspricht im wesentlichen dem neuen Bundesumzugskostengesetz. Das Bayerische Beamtengesetz vom 18. Juli 1960 und die Neufassung von 1962 besagen in Artikel 98, daß die Umzugskostenvergütung durch Gesetz neu zu regeln ist. Damit war die Bayerische Staatsregierung beauftragt, diese Gesetzesvorlage einzubringen.

Wie aus der Begründung der Vorlage zu entnehmen ist, entspricht das derzeit geltende Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten von 1935, zuletzt geändert durch die Besoldungsnovelle, nicht mehr den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen unserer heutigen Zeit.

Die jetzigen rechtlichen, insbesondere staatsrechtlichen Verhältnisse, erforderten die Beseitigung gegenstandslos gewordener Vorschriften und die verfassungsrechtlich geforderte Konkretisierung verbleibender Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen. 1935 hat man aus den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen heraus die Dinge nicht klar rechtlich geklärt. Das damalige Gesetz enthielt Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wobei nicht immer zweifelsfrei zu erkennen war, welche Vorschriften materiell-rechtlichen Charakter haben und welche lediglich Verwaltungsanordnungen darstellen. Andere Vorschriften sind nicht mehr ausreichend und zeitgerecht. Es besteht auch auf verschiedene Leistungen kein Anspruch, obwohl dies angebracht wäre. Nicht zuletzt ist die Größe der Familie bei der pauschalen Erstattung der Umzugsauslagen nicht genügend berücksichtigt.

Mit diesem neuen Gesetz soll das Umzugskostenrecht den gegebenen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt und die bestehenden rechtlichen Unklarheiten beseitigt, vorhandene Gesetzeslücken geschlossen und eine befriedigende Regelung geschaffen sowie das Rechtsgebiet vereinfacht werden.

In diesem neuen Gesetz sind folgende wesentlichen materiellen Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetz vorgesehen:

1. Es wird für alle in Betracht kommenden Umzüge Umzugskostenvergütung gewährt. Bisher wurde die Umzugsbeihilfe oder Umzugskosten-

**(Frau Bundschuh [CSU])**

vergütung gewährt. Die Umzugskostenbeihilfe wurde nicht übernommen.

2. Umzugskostenvergütung kann in bestimmten Fällen auch für Umzüge gewährt werden, die im Rahmen der Wohnungsfürsorge notwendig geworden sind, z.B. Freimachen von Staatsbedienstetenwohnungen und aus zwingenden persönlichen Gründen.
3. Der maßgebliche Stichtag für die Feststellung des Umfangs des Umzugsgutes sowie für die Zugehörigkeit zu einer Tarifklasse ist nicht mehr der Tag der Versetzung, sondern der Tag des Verladens des Umzugsgutes. Das ist bei Beförderungen oder Änderungen der Tarifklassen, z. B. bei Änderung der Ortsklassen, von wesentlicher Bedeutung.
4. Die Beförderungsauslagen sind nun nicht mehr aus einer Pauschvergütung zu bestreiten, sie werden neben den sonstigen Umzugsauslagen im tatsächlich notwendigen Umfang erstattet.
5. Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt, also nach Tarifklassen und Familienstand.
6. Auf die Gewährung von Trennungsschädigung besteht in den bestimmten Fällen Rechtsanspruch; in der bisherigen Regelung war es eine Kann-Bestimmung.

Diese sechs Punkte stellen also die wesentliche materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar.

Zur Durchführung dieses Gesetzes ist der Erlaß von Rechtsverordnungen erforderlich: Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen ist zuständig:

- 1.) zu Artikel 10 über Art und Höhe der zu erstattenden notwendigen sonstigen Umzugsauslagen;
- 2.) zu Artikel 15 Absatz 1 wegen der Bemessung der durch eine getrennte Haushaltsführung entstehenden notwendigen Mehrausgaben, das ist die Trennungsschädigung; dadurch wird die Trennungsschädigung Gegenstand einer Rechtsverordnung;
- 3.) zu Artikel 16 Absatz 2 wegen der Bestimmung, in welchen Fällen und in welcher Höhe neu eingestellte Beamte, hier sind es vorwiegend Hochschullehrer, die ihre Wohnung im Ausland haben, Auslagen für die Unterstellung zurückgelassenen Umzugsgutes ersetzt bekommen oder eine Entschädigung für die ersparten Beförderungsauslagen erhalten.
- 4.) Weiterhin wird das Bayerische Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, die im Gesetz festgesetzten Beträge durch eine Rechtsverordnung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen. Es soll damit den veränderten Verhältnissen besser Rechnung getragen werden können.

Herr Präsident, Hohes Haus! Ich habe versucht, im großen Überblick die Änderungen dieser Ge-

setzesvorlage aufzuzeigen. Die Debatten im Ausschuß fanden vorwiegend über folgende Themen statt:

1. Der Abgeordnete Fischer wollte über den Umfang der Versetzungen im bayerischen Bereich und der dadurch entstehenden Kosten eingehend Bescheid erhalten. Diese Frage wurde diskutiert; sie hat aber mit dem Gesetz direkt nichts zu tun, da, wie ich eingangs erwähnte, dieses Gesetz nicht regelt, ob und wer versetzt werden soll.

2. Da in den verschiedenen Verwaltungsbereichen freie Stellen ausgeschrieben werden, ist es häufig eine Streitfrage, ob Umzugskosten gewährt werden können, da eine Bewerbung, also ein persönlicher Wunsch, vorliegt. Ministerialrat von Imhoff entkräftete die Sorge des Vorsitzenden Dr. Vorndran, da die Frage, wie es sei, wenn eine freie Stelle ausgeschrieben werde, mit dem Umzugskostenrecht unmittelbar nichts zu tun habe. Nirgends stehe im Gesetz, daß ein Beamter, der auf eine freie Stelle versetzt werde, die ausgeschrieben worden sei, nicht aus dienstlichen Gründen versetzt werden kann. Abgeordneter Rummel wies auf die unterschiedliche Praxis der Umzugsregelung bei den Behörden hin.

3. Nach einer heftigen Debatte wurde die Bestimmung im Entwurf, nämlich, daß die Umzugskostenvergütung bis zum Tage vor dem Verladen des Umzugsgutes zugesagt sein muß, gestrichen und durch eine Sollbestimmung ersetzt. Die Berichterstatterin wies in diesem Zusammenhang auf die möglichen Härtefälle hin, die vielleicht bei Unwissenheit oder verzögerter Behandlung des Antrages entstehen können.

4. Der Abgeordnete Dr. Bayerl plädierte für die Angleichung der Pauschvergütung unter Wegfall der Tarifklassen. Er glaubte, daß dadurch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht würde. Der Beamtenrechtsausschuß lehnte diesen Antrag in der zweiten Lesung ab, und zwar mit 13 : 8 Stimmen.

5. Die Berichterstatterin beantragte für die Inkrafttretung des Gesetzes den 1. Januar 1966. Die Staatsregierung hatte die Gesetzesvorlage bereits am 17. Februar 1965 eingebracht. Der Beamtenrechtsausschuß war, aber durch die Besoldungsnovelle, das Richterrecht und das Rechtsstellungsgesetz nicht in der Lage, diese Gesetzesvorlage rechtzeitig zu beraten. Außerdem sei mit dem Stichtag 1. Januar für ein Rechnungsjahr eine klare saubere Regelung zweckmäßig, um auch den Behörden die Arbeit zu erleichtern.

Der Ausschuß für Fragen des Beamtenrechts und Besoldung stimmte dem mit einigen Änderungen versehenen Gesetzesentwurf in erster und zweiter Lesung bei 7 Stimmenthaltungen zu. Ich bitte das Hohe Haus, auch dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung zu geben. Es handelt sich bei diesem Gesetz um ein unproblematisches Gesetz.

(Vereinzelter Widerspruch)

**Präsident Hanauer:** Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und für Finanzfragen (Beilage 2500) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Merkt. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat sich mit dem auf Beilage 1781 vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 152. Sitzung am 27. Januar 1966 befaßt. Mitberichtersteller war der Herr Kollege Ospald, Berichterstatter war ich selbst.

Die Mehrkosten aufgrund des Gesetzentwurfs betragen jährlich rund eine Million DM, die im Haushalt 1966 bereits eingeplant sind. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs wurde auf eine ausführliche Debatte weitgehend verzichtet. Lediglich bei Artikel 10 machte der Regierungsvertreter, Ministerialrat Dr. Ballerstedt, darauf aufmerksam, daß offenbar durch ein Versehen in dem Beschluß des Besoldungsausschusses nach dem Wort „Umzugsauslagen“ in Satz 1 die Worte „in angemessenem Umfang“ fehlen; diese Worte seien bereits in der Regierungsvorlage gestanden und hätten auch finanzielle Bedeutung. Der Vorsitzende wollte es zunächst bei dem Beschluß des Besoldungsausschusses bewenden lassen. Dem stimmte der Ausschuß zu mit der Maßgabe, daß die Frage, ob in Satz 1 nach „Umzugsauslagen“ noch die Worte „in angemessenem Umfang“ einzufügen sind, spätestens im Plenum geklärt werden solle. Im übrigen wurde in der Schlußabstimmung dem Entwurf in der Fassung des Besoldungsausschusses einstimmig zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, dem beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 2500) berichtet der Herr Kollege Bauer. Ich erteile ihm das Wort.

**Bauer (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat in seiner 145. Sitzung am Dienstag, dem 8. Februar 1966, den Entwurf zu einem Bayerischen Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter behandelt. Mitberichtersteller war Herr Kollege Fischer.

Dem Ausschuß oblag lediglich die Prüfung, ob gegen diesen Gesetzentwurf rechtliche oder verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben sind. Der Ausschuß hat einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und mit Rücksicht darauf, daß diesem Gesetz rückwirkende Kraft zukommen soll, beschlossen, dem Artikel 21 Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Schließlich faßte der Ausschuß einstimmig folgenden Beschluß: Zustimmung in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung; rechtliche Bedenken bestehen nicht. Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß anzuschließen.

**Präsident Hanauer:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen dazu liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir treten gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein. Der Abstimmung zugrunde liegen die Regierungsvorlage auf Beilage 1781 sowie die Zusammenstellung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung, des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf Beilage 2500.

Ich rufe auf Abschnitt I, Allgemeine Vorschriften. Artikel 1, Persönlicher Geltungsbereich. Hier ist unverändert der Absatz 1, ausgenommen die Ziffer 4, unverändert ist der Absatz 2. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Artikel 2, Gewährung der Umzugskostenvergütung. Absatz 1 ist unverändert, Absatz 2 ist verändert in der Ziffer 2, Absatz 3 ist verändert in der Ziffer 4, sonst ist er unverändert, der Absatz 4 ist verändert in den Ziffern 1, 2 und 3, der Absatz 5 soll entfallen, die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6. Der neue Absatz 5 ist in Satz 1 unverändert und erhält in Satz 2 folgende Fassung:

In den übrigen Fällen soll die Zusage bis zum Tage vor dem Einladen des Umzugsguts erteilt werden.

Zu dem neuen Absatz 6, bisher Absatz 7, haben die Ausschüsse Änderungen vorgeschlagen, zu denen eine abschließende Änderung in einem Fall durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen und den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen vorgesehen ist. Es sollen nämlich statt der Worte „für die Hinterbliebenen“ in Zeile 4 und 5 des Textes wieder wie in der ursprünglichen Textierung die Worte „von den Hinterbliebenen“ gesetzt werden.

Ich lasse abstimmen über den Artikel 2 mit den angegebenen Änderungen, vor allem mit dem Abmaß, daß in Absatz 6 die Worte „von den“ statt der Worte „für die“ gesetzt werden. Wer dem Artikel mit diesen Änderungen, wie eben bekanntgegeben, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — 5 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung. Der Artikel 2 ist also mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Artikel 3, Umzugskostenvergütung, ist unverändert. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Artikel 3 ist bei einer Stimmenthaltung ohne Gegenstimmen angenommen.

Abschnitt II, Vergütung der Umzugskosten, Gewährung von Trennungsgeld. 1. Titel, Umzugskostenvergütung.

Artikel 4, Erstattung von Beförderungsauslagen. Der Absatz 1 ist unverändert. Das Finanzministerium regt an, zur sprachlichen Verbesserung in der letzten Zeile von „zweihundert Kilometern“ zu sprechen anstatt „zweihundert Kilometer“.

(Abg. Dr. Merkt: Semmelknödeln!)

(Präsident Hanauer)

— Das hat mit den „Semmelnknödeln“ nichts zu tun!

(Heiterkeit)

Ich darf also den Absatz 1 mit dem Abmaß dieser sprachlichen Verbesserung zur Abstimmung stellen. Absatz 2 hat eine Veränderung erfahren, auch Absatz 3 wurde geändert.

Wer dem Artikel 4 mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung, sonst einstimmig angenommen.

Artikel 5, Erstattung der Reisekosten, ist in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 unverändert, ebenso ist Artikel 6, Mietentschädigung, unverändert. Ich bitte um Zustimmung, gemeinschaftlich abstimmen zu dürfen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wer den beiden Artikeln 5 und 6 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Artikel 7, Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten, ist in Absatz 1 unverändert. Absatz 2 erhielt eine Änderung, Absatz 3 blieb unverändert. Wer dem Artikel 7 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 8, Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht, wurde in den Ausschüssen unverändert angenommen. Das Finanzministerium weist mich darauf hin, daß es in der Klammerbemerkung heißen müßte „(Art. 4 Abs. 3 Satz 2 und 3)“. Das wird wohl zutreffen, weil der Absatz 2 des Artikels 4 nur einen einzigen Satz hat. Ich bitte also, in Artikel 8 die Klammerbemerkung zu ändern in „(Art. 4 Abs. 3 Satz 2 und 3)“ statt „(Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und 3)“. Sonst blieb Artikel 8 unverändert.

Wer ihm mit dieser redaktionellen Änderung beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 9, Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Änderungen sind in Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Satz nach der Tabelle verbessert lauten muß:

„Maßgebend ist der Familienstand am Tage der Zusage...“

nicht „am Tag“. Denn im vorausgehenden und im nachfolgenden Satz ist das „e“ jeweils auch ausgedrückt, es ist nur hier offensichtlich unterblieben. Sonst sind auch Änderungen im zweiten Teil dieses Absatzes und auch im Absatz 2. Unverändert bleiben Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5. In Absatz 6 entfallen in der zweiten Zeile die Worte „des Wirksamwerdens“. Sonst ist der Absatz 6 unverändert. Ebenso unverändert sind die Absätze 7 und 8.

Wer dem Artikel 9 mit den angegebenen Änderungen und der sprachlichen Korrektur in Absatz 1

die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — 8 Stimmenthaltungen.

(Zurufe von der SPD: Gegenstimmen!)

— 8 Gegenstimmen, Entschuldigung! Darf ich noch einmal nach den Stimmenthaltungen fragen? — Bei keiner Stimmenthaltung und acht Gegenstimmen angenommen. Im übrigen darf ich alle Damen und Herren einladen, sich an der Abstimmung zu beteiligen, selbst wenn die gelegentlichen Gespräche dadurch vorübergehend unterbrochen werden sollten.

Artikel 10, Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen. Hier sind Veränderungen eingetreten. Ich darf vor allem darauf hinweisen, daß es heißen soll: „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung die nachgewiesenen notwendigen sonstigen Umzugsauslagen erstattet“. Es sind also die Worte des ursprünglichen Textes „in angemessenem Umfang“ weggefallen. Wer dem Artikel 10 mit diesem Abmaß die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Sind das auch Stimmenthaltungen? — Ja, bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 11, Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen, ist unverändert. Wer beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 12, Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung. Im letzten Nebensatz ist die Verweisung „nach Art. 2 Abs. 5“ zu streichen, sonst ist der Artikel unverändert. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Artikel 13, Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung. Im Satz 1 und im letzten Satz sind jeweils die Worte „des Wirksamwerdens“ zu streichen. Sonst ist der Text unverändert. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 14, Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen. Im letzten Satz ist die Verweisung „Abs. 7“ durch die Verweisung „Abs. 6“ zu ersetzen. Sonst ist der Artikel 14 unverändert. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

2. Titel, Trennungsgeld. Artikel 15. Hier sind eine Reihe von Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehen, Absatz 3 entfällt. Wer dem Artikel 15 mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

3. Titel, Sondervorschriften für Auslandszüge. Artikel 16, Abweichungen von Regelvorschriften. Hier sind Änderungen im Absatz 1, die noch sprachlich dadurch verbessert werden sollten, daß

**(Präsident Hanauer)**

die Zahl „1000“ durch das Wort „eintausend“ vor „Kilometern“ ersetzt werden soll. Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden? — Absatz 2 blieb unverändert.

Wer dem Artikel 16 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung, sonst einstimmig angenommen.

Abschnitt III — Richter. Hier ist vorgeschlagen, den Abschnitt III „Sonstiger Geltungsbereich“ zu nennen und den Artikel 17 dann mit dem Untertitel „Richter“ zu versehen.

(Abg. Dr. Hoegner: Das stimmt schon! Das ist nur eine notwendige Umstellung!)

Es wurde also vom Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagen, dem Abschnitt III den Titel „Sonstiger Geltungsbereich“ zu geben und dem Artikel 17, für den bisher noch keine Überschrift bestand, den Titel „Richter“ zu geben.

(Abg. Dr. Hoegner: Das war ein Fehldruck, den wir berichtigt haben!)

— Es ist also ein berichtigter Fehldruck. Nunmehr würde es also heißen: Abschnitt III — Sonstiger Geltungsbereich — Artikel 17 — Richter. Der Artikel 17 ist in Absatz 1 und 2 unverändert. Ich stelle den Artikel 17 mit dieser Maßgabe der Berichtigung zur Abstimmung. Wer ihm beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen! — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Der Artikel 18 soll in neuer Formulierung eingeschoben werden. Er enthält Absatz 1 und 2. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Abschnitt IV. Übergangs- und Schlußvorschriften.

(Abg. Dr. Hoegner: Wir haben den Artikel 19 dazu genommen, weil die Ermächtigung...)

— Der Abschnitt IV beginnt also weiter vorne. Ich darf gleich darauf hinweisen, daß der Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen „Überschrift entfällt“ nach oben gezogen wird. Das kommt im Text nicht klar zum Ausdruck.

Es bleibt also dabei: nach Artikel 18 kommt der Abschnitt IV mit der Überschrift „Übergangs- und Schlußvorschriften“.

(Abg. Dr. Hoegner: Jawohl!)

Die Ermächtigungen werden also mit in den Abschnitt IV genommen.

(Abg. Dr. Hoegner: Dort gehören sie auch hinein!)

Besteht darüber Klarheit? — Wir kommen dann zur Abstimmung über den Artikel 19 — Ermächtigung, Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Der Artikel hat also eine neue Überschrift bekommen. Außerdem ist in der dritten Zeile des Ab-

satzes 1 das Wort „den“ zu streichen. Der Absatz 2 blieb unverändert.

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Es kommt dann der Artikel 20 — Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Der Hinweis „Die Überschrift entfällt“ gehört nach oben, das haben wir schon vermerkt.

Nach dem Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen wird die Eingangsklausel ausgefüllt. Sie lautet nunmehr:

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157, ber. S. 285), zuletzt geändert durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 haben wir eine Änderung. In Ziffer 2 heißt es:

„Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:“

Das übrige deckt sich dann mit dem Text des ursprünglichen Entwurfes.

Wer mit dem Artikel 20 in der bekanntgegebenen Form einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Artikel 21 — Inkrafttreten. Hier muß es bei dem Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen nicht heißen: Absatz 1, sondern Absatz 1 Satz 1, weil Satz 2 der Gesetzesvorlage nicht verändert und vor allem nicht gestrichen wurde. Nach dem Beschluß des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen lautete der Artikel 1 in seinem ersten Absatz:

„Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.“

Zu diesem Absatz gehört aber noch der Satz:

„Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später geändert worden sind.“

In Absatz 2 sind Änderungen in Ziffer 1 vorgesehen, Ziffer 2 und 3 sollen unverändert bleiben.

Die Absätze 3 und 4 von Artikel 21 bleiben unverändert.

Wer diesem letzten Artikel die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Bitte die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Bayerisches Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz — BayUKG)

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung der zweiten Lesung unmittelbar folgen

**(Präsident Hanauer)**

zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich eröffne die Einzelberatung. — Auch dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung in der Dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11 —, 12 —, 13 —, 14 —, 15 —, 16 —, 17 —, 18 —, 19 —, 20 — und 21 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Diese kann der dritten Lesung unmittelbar folgen. Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Auch damit besteht Einverständnis. Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. — Gegenstimmen? — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung.

Das Gesetz hat den Titel:

Bayerisches Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz — BayUKG)

Damit ist die zweite und dritte Lesung von Punkt 5 der Tagesordnung erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung wird wegen vorgerückter Nachmittagszeit, wegen der Leere der Pressetribüne und der Abwesenheit des Herrn Finanzministers auf morgen früh vertagt.

(Abg. Dr. Merk: Es hat sich schon durchgesprochen!)

— Meine geheimsten Absichten würden vorher bekannt.

Ich rufe auf Punkt 7:

**Antrag der Staatsregierung betreffend Zuweisung weiterer Aufgaben an die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (Beilage 2408)**

Es berichtet über die Beratung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 2478) der Herr Abgeordnete Dr. Elsen. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Elsen** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner 152. Sitzung am 27. Januar mit dem Antrag der Staatsregierung betreffend Zuweisung weiterer Aufgaben an die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (Beilagen 2408) befaßt. Mitberichterstatler war der Kollege Härtl.

Die Zuweisung neuer Aufgaben entsprechend der Beilage 2408 wurde vom Haushaltsausschuß

einstimmig beschlossen. Ich bitte Sie, diesem Votum beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wer dem Antrag der Staatsregierung betreffend Zuweisung weiterer Aufgaben an die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung gemäß Beilage 2408 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle einstimmig erteilte Zustimmung fest.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

**Antrag des Abgeordneten Gentner und anderer betreffend Wirtschaftswegebau (Beilage 1906)**

Es berichtet zunächst über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 2321) der Abgeordnete Weilmaier. Ich erteile ihm das Wort.

**Weilmaier** (SPD), Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der Antrag betreffend Wirtschaftswegebau von Herrn Kollegen Gentner und anderen — siehe Beilage 1906 — wurde in der 49. und 52. Sitzung des Wirtschaftsausschusses behandelt. Mitberichterstatler war Herr Kollege Rupp, Berichterstatter ist selbst.

In den zwei Sitzungen wurden ausschließlich die Werte des zweiten Absatzes behandelt. Nach einer gründlichen Aussprache konnte eine Neuformulierung erarbeitet werden, die die Zustimmung aller Mitglieder fand. Die neu abgefaßte Formulierung lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Zug der Nachholung von Wirtschaftswegebaumaßnahmen in Gebieten, die die Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsmaßnahmen bereits ohne den heute üblichen Wirtschaftswegebau durchgeführt haben, die Lage eines Vorhabens in den von der Natur benachteiligten Gebieten bei der Bemessung des Zuschusses besonders zu berücksichtigen.

Nachdem es sich um einen einstimmigen Beschluß handelt, darf ich das Hohe Haus bitten, der Empfehlung beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Über die Beratungen des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 2455) berichtet Herr Abgeordneter Maag. Ich erteile ihm das Wort.

**Maag** (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Landwirtschaftsausschuß hat sich ebenfalls mit diesem Antrag beschäftigt. Es wurde leider auf der Tagesordnung vergessen, neben den Beilagen 1906 und 2321 die Beilage 2455, das Ergebnis der Beratungen des Landwirtschaftsausschusses, aufzuführen.

Nach einer langen Debatte kam der Ausschuß zu der Meinung, daß man den Zusatz „in den... benachteiligten Gebieten“ weglassen sollte, da die Flurbereinigung in allen Gebieten, in denen sie durchgeführt wurde und wo sich jetzt Erschwer-

(Maag [SPD])

nisse ergeben, für nachgeholten Wegebau bezuschußt werden sollte. Daher haben wir folgenden Antrag angenommen:

„Die Staatsregierung wird ersucht, in Gemeinden, die Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsmaßnahmen bereits ohne den heute üblichen Wirtschaftswegebau durchführten, das Nachholen solcher Baumaßnahmen zu den jetzt geltenden Bedingungen zu fördern.“

Wir glauben, damit richtig entschieden zu haben. Es sollten alle Gebiete in Frage kommen, wo Flurbereinigungen ohne große Zuschüsse durchgeführt wurden und wo jetzt ein Nachholbedarf entsteht.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß des Landwirtschaftsausschusses beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Zu dem Antrag auf Beilage 1906 liegen zwei verschiedene Beschlüsse vor, nämlich die auf Beilage 2321 und 2455. Ich darf daran erinnern, daß sich schon in der Sitzung vom 16. Dezember 1965 der Herr Abgeordnete Haisch — ich glaube, er war es — dagegen gewandt hat, daß sich mit dieser Angelegenheit der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr befaßt, weil er als den zuständigen Ausschuß allein den Landwirtschaftsausschuß angesehen hat. Ich möchte daher die Zustimmung des Hohen Hauses dafür erbitten, der Abstimmung die Beschlußfassung des Landwirtschaftsausschusses auf Beilage 2455 zugrunde zu legen, um damit aus dem Dilemma divergierender Ausschußbeschlüsse herauszukommen. Damit handeln wir auch im Sinne der Antragstellung und der Anregung des zweiten Berichterstatters, des Herrn Kollegen Maag.

(Abg. Sackmann: Das ist ein gewaltiger Prestige-Verlust!)

Widerspruch erhebt sich dagegen nicht. Dann stimmen wir über den Antrag auf Beilage 2455 ab. Ich darf die Formulierung noch einmal bekanntgeben:

Die Staatsregierung wird ersucht, in Gemeinden, die Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsmaßnahmen bereits ohne den heute üblichen Wirtschaftswegebau durchführten, das Nachholen solcher Baumaßnahmen zu den jetzt geltenden Bedingungen zu fördern.

Wer diesem Beschluß die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe. — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Zwei Stimmenthaltungen? — Sonst ohne Gegenstimmen.

Darf ich im übrigen die Herren, die sich an Abstimmungen beteiligen, bitten, während der Abstimmungen grundsätzlich Platz zu nehmen, weil es sonst dem Präsidium schwerfällt, festzustellen, ob sich der Betreffende zu einem Gespräch erhoben hat oder um sein Votum abzugeben. Ich darf den Herren, die sich gesetzt haben, dafür danken. Es ist nur nicht ganz durchgedrungen.

Damit ist Punkt 8 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf P u n k t 9:

**Antrag der Abgeordneten Rau, Staudacher betreffend Sicherstellung der Wohnungsverhältnisse der Bergleute in Penzberg und Hausham (Beilage 2264)**

(Abg. Gabert: Zur Geschäftsordnung!)

Dazu weist — ich erteile sofort das Wort — der Vorsitzende der SPD-Fraktion darauf hin, daß ein weiterer Antrag vorliegt, der zwar nicht mit der gleichen Zielsetzung, aber zum gleichen Thema die Frage der Finanzierung und der Gewährung von zinsverbilligten Zuschüssen für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen in Penzberg anspricht. Dieser Antrag auf Beilage 2337 ist vom Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten in seiner 58. Sitzung abgelehnt worden, mußte wegen seines Inhalts aber noch dem Haushaltsausschuß zugeleitet werden, der ihn meines Wissens noch nicht behandelt hat. Es ist deshalb der Antrag gestellt, oder bis jetzt noch nicht gestellt

(Abg. Gabert: Ist gestellt, Herr Präsident!)

— darf ich für Sie sprechen —, diesen Antrag in Punkt 9 der Tagesordnung abzusetzen und ihn gemeinschaftlich mit dem anderen, die gleiche Materie betreffenden Antrag der SPD-Fraktion zu behandeln. Dieser Antrag wurde zwar im Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen noch nicht abschließend behandelt, das wird aber demnächst der Fall sein.

Zu diesem Geschäftsordnungsantrag meldet sich niemand zu Wort, der dagegen sprechen will. Das Hohe Haus ist also damit einverstanden, diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

(Abg. Sackmann: So sind wir!)

Meine Damen und Herren! Wir haben die Tagesordnung mit Ausnahme des Punktes 6, den wir für morgen früh zurückgestellt haben, weitgehend erledigt. Es stehen noch die Punkte 10, 11 und 12 an. Daß ich die Tagesordnung heute nicht ganz ausschöpfen möchte, hat auch taktische Gründe wegen der für morgen eingeladenen Schulklassen. Ich hoffe, Sie sind mir nicht böse, wenn ich die Sitzung hiermit schließe.

(Schluß der Sitzung: 16 Uhr 53 Minuten)

